

# **STATUTEN**

## des gemeinnützigen Vereines

### **VÖGS (Verein österreichischer gehörlosen Studenten)**

---

#### **§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich**

1. Der Verein führt den Namen VÖGS, Verein österreichischer Gehörlosen Studenten, Verein zur Förderung und Beratung von Gehörlosen für Gehörlose, Hörgeschädigten Maturanten, Studenten und Absolventen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Wien
3. Seine Tätigkeit erstreckt sich auf ganz Österreich.

#### **§ 2: Vereinssprache**

Es wird die Österreichische Gebärdensprache (ÖGS) als offizielle Vereinssprache verwendet. Die offizielle Schriftsprache des Vereins ist Deutsch.

#### **§ 3: Zweck, Ziele, Aufgaben**

1. Der Verein dient der Förderung der Kommunikation zwischen Studierenden, Maturanten und Absolventen.
2. Der Verein ist nicht auf Gewinn ausgerichtet. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung.
3. Bei auftretenden Problemen während der Aus- und Weiterbildung soll Kontakt mit zuständigen öffentlichen Behörden und Institutionen aufgenommen werden, um mit diesen Zuständigen gemeinsam Lösungsvorschläge auszuarbeiten und die hierfür sinnvoll erscheinenden Lösungen anzubieten.
4. Vertretung des Gehörlosen-Studentenvereines im In- und Ausland und Korrespondenz mit sämtlichen Nationen.
5. Der Verein legt selbst Fortbildungsmöglichkeiten, sowie Informationen und Beratung über allgemeine Bildungs- und Ausbildungsmöglichkeiten vor.

#### **§ 4: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks**

Der Vereinszweck soll durch ideelle und materielle Mittel erreicht werden.

(1) Ideelle Mittel dienen:

- a) Veranstaltungen aller Art (Vorträge, Versammlungen, Diskussionsabende, Fachexkursionen, Weiter- und Fortbildung der Vereinsmitglieder u.ä.)
- b) Veröffentlichung von Informationen über die Vereinstätigkeit und von Fachbeiträgen zu wissenschaftlichen Themen.
- c) Unterricht Interessierter in der Gebärdensprache zu Verbreitung derselben
- d) Freizeitsaktivitäten
- e) Vernetzung mit anderen Vereinen und Institutionen

(2) Materielle Mittel dienen

- a) Betragsanteile (Mitgliedsbeiträge werden von der Hauptversammlung bestimmt),
- b) Erträge aus Veranstaltungen und vereinseigenen Unternehmungen,
- c) Interne und behördlich genehmigte öffentliche Sammlungen,
- d) Spenden, Sammlungen, Vermächtnisse, Geschenke, Subventionen und sonstige Zuwendungen.

**§ 5: Arten der Mitgliedschaft**

Der Verein verfügt über ordentliche, außerordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder und Firmenmitglieder.

**1. Ordentliche Mitglieder:**

Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen, wobei diese nur gehörlose Personen sein dürfen, die entweder die Matura abgeschlossen haben, Student oder Absolvent sind.

**2. Außerordentliche Mitglieder:**

Außerordentliche Mitglieder sind Schüler/innen, gehörlose Interessierte, Hörende, die den Verein in ideeller und finanzieller Hinsicht unterstützen. Ihre Mitgliedschaftsrechte ergeben sich aus § 7.

**3. Ehrenmitglieder:**

Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden. Sie sind von sämtlichen Mitgliedsgebühren befreit.

**4. Firmenmitgliedschaft:**

Der Verein bietet Unternehmen die Möglichkeit der Mitgliedschaft mit dem Ziel, den Vereinszweck zu unterstützen, an.

## § 6: Erwerb der Mitgliedschaft

- a) Ordentliche Mitglieder können nur Maturanten, Studierende oder Absolventen werden. Sie erwerben ihre Mitgliedschaft durch Aufnahme in den Verein. Diese erfolgt nach Vorlage einer schriftlichen Beitrittserklärung durch den Vereinsvorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- b) Außerordentliche Mitglieder werden ebenfalls nach Vorlage einer schriftlichen Beitrittserklärung durch den Vereinsvorstand aufgenommen.
- c) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.
- d) Die Firmenmitgliedschaft erfolgt analog der außerordentlichen Mitgliedschaft (vgl. Artikel b)
- e) Gegen die Ablehnung eines Aufnahmeersuchens ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern steht die Berufung an den Vereinsvorstand offen, dessen Entscheidung endgültig ist.

## § 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet. Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.

### 1. **Ordentliche Mitglieder**

Ordentliche Mitglieder sind berechtigt an allen Versammlungen des Vereins teilzunehmen, besitzen das Stimmrecht sowie das Wahlrecht. Sie haben das Recht die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Die Gehörlosenvorstandsmitglieder haben darüber hinaus auch das Recht, die Einrichtungen des Vereinsbüros zu benützen und weiters bestehende Vergünstigungen in Anspruch zu nehmen.

### 2. **Außerordentliche Mitglieder**

Außerordentliche Mitglieder haben das Recht zur Teilnahme an der Jahreshauptversammlung, sie haben jedoch kein Stimm- und Wahlrecht.

### 3. **Ehrenmitglieder**

Ehrenmitglieder sind in ihren Mitgliedschaftsrechten auf die Rechte außerordentlicher Mitglieder beschränkt.

### 4. **Firmenmitglieder**

Firmenmitglieder sind nur im jeweiligen Jahr Mitglied, in dem sie ihre Spenden oder sonstige Unterstützungen geleistet haben. Sie haben kein Stimm- und Wahlrecht.

## **§ 8: Beitragsanteil der Mitglieder**

Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder haben einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten, dessen Höhe und Fälligkeit vom Vorstand jährlich neu festgelegt wird. Die Ehrenmitglieder und Firmenmitglieder sind von der Entrichtung ganz befreit. Die Vorstandsmitglieder sind während ihrer Amtszeit beitragsbefreit. Die Mitgliedsbeiträge müssen bis spätestens 31. März dieses Jahres eingezahlt werden.

## **§ 9: Beendigung der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft wird wie folgt beendet:

### **Ordentliche Mitglieder:**

Die Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitglieds erlischt durch

- a) seine vereinsrechtliche Auflösung,
- b) seinen freiwilligen Austritt oder Tod des Mitgliedes
- c) durch den Ausschluss des Vereinsvorstandes aus triftigen Gründen

### **Außerordentliche Mitglieder**

- a) durch seine vereinsrechtliche Auflösung,
  - b) seinen freiwilligen Austritt oder Tod des Mitgliedes,
  - c) durch den Ausschluss des Vereinsvorstandes aus triftigen Gründen.
- (2) Triftige Gründe zum Ausschluss durch den Vereinsvorstand sind bei ordentlichen wie außerordentlichen Mitgliedern wiederholte Verstöße gegen die Satzung bzw. die sonstige innere Ordnung des Vereines, insbesondere bei ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern der Umstand des Nichtbezahlens des Mitgliedsbeitrages für ein Jahr. Der Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt bestehen.
- (3) Der Austritt eines Mitgliedes hat zum 31. Dezember eines jeden Jahres zu erfolgen, wobei die Austrittserklärung zumindest 3 Monate vorher, und daher bis längstens 30. September, beim Verein eingelangt sein muss.
- (4) Erfolgt eine solche Austrittserklärung (nach 30. September) verspätet, so ist der Mitgliedsbeitrag für das folgende Jahr zur Zahlung fällig.
- (5) Generell sind Mitgliedsbeiträge eines laufenden Jahres bei Beendigung der Mitgliedschaft durch Austritt oder Ausschluss zur Zahlung fällig.
- (6) Gegen den Ausschluss eines Mitgliedes steht die Berufung an das Schiedsgericht offen, dessen Entscheidung endgültig ist.

- (7) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Absatz 2 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.
- (8) Die Firmenmitgliedschaft erlischt am Ende des jeweiligen Jahres, durch freiwilligen Austritt oder durch grobe Verletzung des Vereines.

### **§ 10: Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins bestehen aus:

- a) dem Vorstand
- b) der Generalversammlung
- c) den Rechnungsprüfern
- d) dem Schiedsgericht
- e) den jeweiligen Sektionen

### **§ 11: Vorstand**

- (1) Die Gründungsmitglieder bilden während der ersten zwei Jahre den Vereinsvorstand. Bei der nächsten Generalversammlung wird der Vorstand durch Wahlen bestimmt.
- (2) Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
  - a.) Vorsitzender
  - b.) Stellvertretender Vorsitzende/r
  - c.) Schriftführer/in
  - d.) Kassier/in
  - e.) Beirat / Beirätin

Der erweiterte Vorstand besteht aus den jeweiligen SektionsleiterInnen.

- (3) Der Vorstand wird alle 2 Jahre durch die Generalversammlung gewählt. Die Wahl erfolgt in schriftlicher Form, bei Anwesenheit von mehr als die Hälfte der Mitglieder. Der höchste Prozentsatz bestimmt den neuen Vereinsvorstand. Eine Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- (4) Der Vorstand soll immer gehörlos sein, wenn bei den Nominierungen dies nicht zutrifft, kann ein gebärdensprachkompetenter Hörender dem Vorstand angehören. In den Vorstand können nur Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, gewählt werden.

- (5) Eine Sitzung des Vorstandes wird vom Vorsitzende/n, in dessen/deren Verhinderung von seinen/ihren Stellvertreter/in schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch dieser/diese auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige gewählte Mitglied des Vorstandes den Vorstand einberufen.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.  
Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des /der Vorsitzenden den Ausschlag.
- (7) Alle Schriftstücke, die die Kassengebarung betreffen, sind vom Vorsitzenden und dem/r Kassier/in zu unterzeichnen.
- (8) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu bestimmen, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen.
- (9) Über Vorstandssitzungen ist ein Protokoll anzufertigen, welches nur an Vorstandsmitglieder innerhalb von 14 Tagen versandt wird.
- (10) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung und Rücktritt.
- (11) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären.
- (12) Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit der Wahl eines Nachfolgers wirksam.
- (13) Bei Gefahr im Verzug ist der Vorsitzende berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen.

## **§ 12: Aufgaben des Vorstands**

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a.) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
- b.) Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung
- c.) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;

- d.) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- e.) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern und Ehrenmitglieder;
- f.) Beschlussfassung über die Genehmigung oder Nichtgenehmigung der SektionsleiterInnen
- g.) Organisation der Vereinsveranstaltungen
- h.) Redaktion der Veröffentlichungen des Vereins

### **Aufgabenbereich des Vorsitzenden:**

- (1) Die/der Vorsitzende ist der/die höchste Vereinsfunktionär/Vereinsfunktionärin. Ihm/Ihr obliegt die Vertretung des Vereins nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen. Er/sie führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- (2) Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Vorsitzenden und des/der Schriftführers/in, in Geldangelegenheiten des Vorsitzenden und des/der Kassiers/in.
- (3) Die/der Vorsitzende/r ist außerdem für die Knüpfung und Aufrechterhaltung der Kontakte zu Organisationen und Vereinen verantwortlich, teilt Projektarbeiten unter die Vorstandsmitglieder auf, besitzt die Entscheidungsbefugnis und koordiniert die Abläufe innerhalb des Vorstandes.
- (4) Die/der Vorsitzende/r führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- (5) Im Fall der Verhinderung tritt an die Stelle der/des Vorsitzende/n sein/ihre Stellvertreter/in.

### **Stellvertretender Vorsitzende/r:**

- (1) Vertretung des Vorsitzenden bei Verhinderung des Vorsitzenden
- (2) Der Stellvertreter ist für die Tagesordnungsaufstellung bei Sitzungen und Versammlungen und der Moderation bei Sitzungen und Versammlungen verantwortlich.
- (3) Der/die Stellvertreter/in findet Materialien für die Öffentlichkeitsarbeit.
- (4) Der/die Stellvertreter/in verfügt auch über die Verantwortung der Dolmetschereinbarung.

### **Schriftführer/in:**

- (1) Der/die Schriftführer/in ist für die Führung des Protokolls während der Vorstandssitzungen und der Generalversammlung zuständig.

- (2) Der/die Schriftführer/in unterstützt die/den Vorsitzende/n bei der Führung der Vereinsgeschäfte. Ihm/ Ihr obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung, der Vorstandssitzungen und der Sektionen.
- (3) Der/die Schriftführer/in ist für die Terminvereinbarung, die Organisation der Generalversammlung und der Gastvorträge verantwortlich.
- (4) Die/die Schriftführer/in ist außerdem für die Archivverwaltung und Öffentlichkeitsarbeit zuständig.

#### **Kassier/in:**

- (1) Der/die Kassier/in besorgt das gesamte Rechnungswesen und den Kassaverkehr des Vereins. Sie/er legt dem Vorstand zu Händen der Generalversammlung die Jahresrechnung für das abgelaufene vor.
- (2) Der/die Kassier/in überwacht ausserdem die Einhaltung des Budgets und sorgt für die sichere Anlage des Vereinsvermögens. Er/sie hat die Abrechnung den Rechnungsprüfern 14 Tage vor der Generalversammlung zur Prüfung vorzulegen.
- (3) In Geldangelegenheiten bedarf es der Gültigkeit schriftlicher Ausfertigungen durch die Unterschriften der/des Vorsitzende/n und des/der Kassiers/in.
- (4) Der/die Kassier/in ist außerdem für die Sponsorenkontaktierung (in Zusammenarbeit mit Schriftführer/in) und die finanzielle Umsetzung von Projekten verantwortlich.
- (5) Der/die Kassier/in ist für die Beitragsbetreuung der Mitglieder zuständig.
- (6) Weiters hat der/die Kassier/in ein aktuelles Verzeichnis aller ordentlichen Vereinsmitglieder unter Anführung deren Adressen an einzelne Vereinsmitglieder/innen über deren ausdrückliches schriftliches Verlangen, in dem als Grund die Einleitung von Kontaktgesprächen mit anderen Mitglieder/innen zum Zwecke der Stellung eines statuierten Antrages, eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen, anzuführen ist, nachweislich auszufolgen. Datenschutzrechtliche Einwendungen gegen das in Form schriftlich begründete Verlangen sind unzulässig.

#### **Beirat/Beirätin:**

- (1) Der Beirat / die Beirätin arbeitet Vorschläge heraus und präsentiert sie bei den Vorstandssitzungen.
- (2) Der Beirat / die Beirätin ist für die Information der Öffentlichkeit verantwortlich und beantwortet Anfragen.
- (3) Der Beirat / die Beirätin unterstützt mit voller Kraft die Bemühen des Vorstands.

## Sektionsleiter/in:

Ihm/ihr obliegt die Durchführung und Leitung der Interessensgebiete der jeweiligen Sektion zusammen mit einem Vorstandsmitglied. Die Anwesenheit bei Vorstandssitzungen ist freiwillig, aber im Zusammenhang seines/ihrer Aufgabenbereiches ist seine Anwesenheit erforderlich. Bei Jahresversammlungen und Generalversammlungen ist seine/ihre Anwesenheit Pflicht.

## § 13: Generalversammlung / Jahresversammlung

Die ordentliche Jahresversammlung findet jeweils im Frühjahr eines jeden Jahres statt. Eine außerordentliche Jahresversammlung kann einberufen werden, soweit dies erforderlich ist, worüber der Vorstand beschließt. Die Jahresversammlung ist bei Anwesenheit vom mindestens 1/3 der Mitglieder beschlussfähig. Ist dies zur festgesetzten Stunde aber nicht der Fall, so findet eine halbe Stunde später die Jahresversammlung mit derselben Tagesordnung statt, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Die Abstimmung erfolgt analog der Abstimmung in der Generalversammlung Artikel (6) und (7).

- (1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes. Eine ordentliche Generalversammlung findet alle 2 Jahre statt.
- (2) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die Vorsitzende/r, in dessen Verhinderung sein/ihr Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, findet die Generalversammlung nicht statt.
- (3) Eine außerordentliche Generalversammlung hat unter Anführung des Grundes auf Beschluss des Vorstandes, der ordentlichen Generalversammlung oder auf begründeten schriftlichen Antrag von mindestens **einem Zehntel** der Mitglieder oder auf Verlangen der beiden Rechnungsprüfer binnen vier Wochen stattzufinden.
- (4) Zeit und Ort der Generalversammlung sind den Mitgliedern mindestens 14 Tage vorher schriftlich bekannt zu geben. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.
- (5) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens 7 Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.
- (6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder, deren Mitgliedsbeiträge für das laufende Jahr entrichtet wurden. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme.
- (7) Die Generalversammlung ist bei der Hälfte der anwesenden Mitglieder abzuhalten, für Beschlüsse ist der höchste Prozentsatz ausschlaggebend. Die Wahlen des Vorstandes erfolgen schriftlich, bei Stimmgleichheit wird die Wahl wiederholt, bei nochmaliger Stimmgleichheit entscheidet das Los. Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimm- und wahlberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder.
- (8) Während der Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen, dieses soll innerhalb von 3 Monaten an alle ordentlichen Mitglieder erfolgen.

## **§ 14. Aufgaben der Generalversammlung / Jahresversammlung**

Der Wirkungskreis der Jahreshauptversammlung erstreckt sich auf:

- a.) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschluss-berichtes,
- b.) Beschlussfassung darüber,
- c.) Beratung und Beschluss über eingebrachte Anträge,
- d.) Festsetzung der Beitragsanteile,
- e.) Entscheidungen über Berufungen gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft;
- f.) Entgegennahme des Berichts der Sektionsleiter und des Kassiers und Entlastung
- g.) Entlastung des Vorstandes
- h.) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen
- i.) Beschlussfassung über Statutenänderung und die freiwillige Auflösung des Vereins
- j.) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
- k.) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und außerordentliche Mitglieder
- l.) Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes, Sektionsleiter und der Rechnungsprüfer

## **§ 15 Die Rechnungsprüfer**

Die zwei Rechnungsprüfer/Innen werden von der Jahresversammlung für die Funktionsdauer des Vorstandes gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Ihnen obliegen die laufenden Geschäftskontrollen, die Überprüfung des Rechnungsabschlusses, die Berichterstattung darüber an den Vorstand und die Jahresversammlung. Nach einem Jahr kann jeweils nur ein Rechnungsprüfer (nie beide!) zurücktreten. Die Rechnungsprüfer/innen dürfen nicht dem Vorstand angehören.

## **§ 16 Sektionen**

Die unter den § 3 beschriebenen Zielen gliedert sich der Verein in verschiedene Sektionen, sie besitzen keine Rechtspersönlichkeit. Jede dieser Sektionen verfolgt die ihr zugewiesenen Interessen und die Sektionsleiter sind verpflichtet, die ihm allgemein oder speziell übertragenen Aufgaben sorgfältig zu erfüllen und dem Vorstand regelmäßig über

seine Tätigkeit zu berichten. Die Sektionen sind selbstständige organisatorische Teileinheiten des Vereines und stehen unter der Aufsicht des Vorstandes, deren Beschlüsse im Voraus einzuholen sind.

### **§ 17 Das Schiedsgericht**

- (1) In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das vereinsinterne Schiedsgericht.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von 14 Tagen dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsgerichtes, der/die dem Verein entstammt. Sollte keine Einigung getroffen werden, wird diese/r durch den Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit bestimmt.
- (3) Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Eine Stimmenthaltung ist unzulässig. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern gültig.
- (4) Weigert sich ein Streitteil, innerhalb der vorgesehenen Frist dem Vorstand das/die Mitglied(er) als Schiedsgericht namhaft zu machen, obliegt es dem Vorstand, mit Mehrheitsbeschluss die gemäß Abs. 2 erforderliche Anzahl von Schiedsrichtern aus dem Bereich der streitunbeteiligten Vereinsmitglieder auszuwählen.
- (5) Ist der Vorstand selbst Streitteil und weigert sich dieser, fristgerecht gem. Absatz 2 den/die Schiedsrichter dem anderen Streitteil gegenüber namhaft zu machen, kommt es zu keiner ordnungsgemäßen Bestellung des Schiedsgerichtes. In diesem Fall ist diese Angelegenheit automatisch als Tagesordnungspunkt bei einer innerhalb von 6 Monaten stattfindenden außerordentlichen Generalversammlung zu behandeln. Ist der Rechtsstreit nach Ablauf von 6 Monaten nicht beigelegt, wird der ordentliche Rechtsweg eingeschlagen.

### **§ 18: Freiwillige Auflösung des Vereins**

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene außerordentliche Generalversammlung und nur mit Zweidrittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und einen Beschluss darüber zu fassen, an wen diese nach Abdeckung des verbleibenden Vereinsvermögens zu übertragen ist. Dieses Vermögen ist in der Art zu verwenden, dass es einem Verein mit ähnlicher Zielsetzung oder karitativen Organisationen übereignet wird.
- (3) Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung, der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen. Er ist auch verpflichtet, die freiwillige Auflösung innerhalb derselben Frist in einem amtlichen Blatt zu verlautbaren.